



Antragsteller: Fraktion SPD

Antragsdatum: 10. März 2026

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.03.2026
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.03.2026
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Aufwandsentschädigung der Tagespflegepersonen

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die konkrete Lage der Tagespflegepersonen, die nicht Beteiligte des Vergleichs sind, will sie nicht rechtzeitig Rechtsbehelfe gegen Bescheide auf Grundlage der alten Satzung ergriffen haben, in der Märzsitzung darzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:
 - I. Hätte die Stadt aufgrund der gerichtlichen Entscheidung, dass die alte Satzung teilweise unwirksam war, zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auch eine Korrektur für alle Tagespflegepersonen vornehmen können?
 - II. Gibt es die rechtliche Möglichkeit, eine solche Korrektur nach einer erneuten Gesamtbewertung im Jahr 2026 nachzuholen bzw. welche Voraussetzungen und ggf. Entscheidungen durch die Stadtverordnetenversammlung wären hierfür erforderlich?
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag ausarbeiten zu lassen, ob und ggf. wie (in welcher Höhe) ein möglicher anteiliger Ausgleich erreicht werden könnte.

Begründung:

Die seinerzeit zugrunde liegende Satzung von 2019 ist gerichtlich teilweise für unwirksam erklärt und die Stadt zu einer Überarbeitung verpflichtet worden. (Urteil vom 9. November 2021 OVG 6 A 3/20, wesentliche Kritik: die Vergütungssystematik wies – insbesondere bei den Anerkennungsbeiträgen – strukturelle Defizite auf und lag zum Teil deutlich unter vergleichbaren pädagogischen Tätigkeiten – in einer Spanne von 20% bis 40 %)

Es wurde eine neue Satzung aufgelegt. Seitdem gibt es korrekte Regelungen, die für alle Tagespflegepersonen gelten. Aufgrund der vorherigen teilweise unwirksamen Satzung sind die Tagespflege Personen bis 2019 nicht korrekt behandelt worden. Das betraf alle.

Die Stadt hat keine Korrektur „von Amts wegen“ für den Zeitraum von 2015 bis 2018 (damals möglicher Berücksichtigungszeitraum bei drei Jahren Verjährungsfrist) in der Abrechnung gegenüber den Tagespflegepersonen vorgenommen.

Beschlussniederschrift

- Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Fortsetzung Begründung:

Daraufhin haben einige Tagespflegepersonen die Stadt auf Korrektur verklagt und waren damit erfolgreich. Was ist konkret passiert?

Das VG Cottbus befand die tatsächlichen Zahlungen als zu niedrig und verpflichtete die Stadt zu einer Neuberechnung und Auszahlung der Differenzbeträge.

Die Entscheidung legte keine feste neue Höhe fest – sie verlangte lediglich, dass die Stadt eine neue, rechtlich sauber begründete Berechnung vornimmt und den daraus resultierenden Differenzen ausbezahlt.

Rein rechtlich ist auch den Tagespflegepersonen klar, dass einklagbare Ansprüche nicht (mehr) vorliegen. Beachtlich sollte dennoch sein, dass alle Tagespflegepersonen – unabhängig davon, ob sie individuell geklagt oder Widerspruch eingelegt haben oder nicht – dringend benötigte Kinderbetreuung in einer Zeit knapper Kindergartenplätze etc. erbracht haben.

Vor diesem Hintergrund und weil die Betroffenen auf die rechtskonforme Behandlung durch die Stadt vertrauten, sollten ggf. politische Handlungsoptionen geprüft werden.